

—1—

19.12.85

In - A - G - Wi

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

EntschlieBung des Bundesrates über Maßnahmen gegen Arsen und
Schwermetalle

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG Hamburg, den 10. Dezember 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem
Bundesrat die in der Anlage mit Begründung beigelegte

EntschlieBung über Maßnahmen
gegen Arsen und Schwermetalle

mit dem Antrag zuzuleiten, diese EntschlieBung zu fassen.

Ich bitte, den EntschlieBungsantrag gemäß § 36 Absatz 1 der Ge-
schäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzu-
weisen.

Mit freundlichen Grüßen



EntschlieÙung des Bundesrates über Maßnahmen gegen
Arsen und Schwermetalle

- I. Die Unvermehrbarkeit, Unentbehrlichkeit und die Gefahr der endgültigen Zerstörung des Bodens begründen seinen Schutz als eine der wichtigsten Aufgaben der Umweltpolitik. Belastungen gehen vor allem von Anreicherungen persistenter Schadstoffe aus, die über eine Akkumulation in Futter- und Nahrungsmitteln auch zu einer Gefährdung für die menschliche Gesundheit werden.

Weitere Einträge sind zu minimieren, bei bereits eingetretenen Schäden sind möglichst Sanierungsmaßnahmen einzuleiten. Auch wenn die Wirkungen der Schadstoffe noch nicht vollständig bekannt und standort- und nutzungsabhängig sind, müssen überregional einheitliche Beurteilungskriterien geschaffen werden, wie die Beispiele der Schwermetallbelastungen in Stolberg, in Nordrhein-Westfalen und Oker/Harz in Niedersachsen sowie die Arsenbelastungen in Hamburg deutlich gemacht haben. Notwendige Maßnahmen der Länder zur Abwehr von Gefahren durch Altlasten dürfen nicht verzögert werden.

In Ergänzung zur Diskussion des 3. Teils der TA Luft fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf,

1. gemeinsam mit den Bundesländern nutzungsbezogene Schwellenwerte und Schwellenwerte für Gefahrenabwehrmaßnahmen zunächst für Schwermetalle und Arsen zu erarbeiten und diese in einer Technischen Anleitung zur Reinhaltung des Bodens festzusetzen. Bei der Überschreitung dieser Schwellenwerte sind Einzelfallprüfungen durch die zuständigen Stellen vorzunehmen;

2. einen Immissionswert IW 1 für Arsen und anorganische Arsenverbindungen als Bestandteil im Staubbiederschlag in Nr. 2.5.2 der TA Luft einzuführen;
3. unverzüglich eine Schadstoffhöchstmengenverordnung auf der Grundlage der § 9 Abs. 1 Nr. 2 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz insbesondere für die Gehalte an Arsen, Blei, Cadmium, Kupfer, Quecksilber, Thallium und Zink in und auf Lebensmitteln zu erlassen. Die Auswahl der Schwermetalle und deren Grenzwerte sollen sich an den neuesten toxikologischen Erkenntnissen über diese Substanzen orientieren;
4. in die Düngemittelverordnung
 - weitere Begrenzungen der zulässigen Schwermetallgehalte
 - Grenzwerte für weitere Schwermetalle
 - die Pflicht zur offenen Deklaration der in zugelassenen Düngemitteln enthaltenen Schwermetalle sowie deren Gehalteaufzunehmen;
5. die Aufnahme weiterer Schwermetalle in die Futtermittelverordnung zu prüfen.

II. Begründung:

Zu 1.:

Es gibt bisher in der Bundesrepublik Deutschland keine Grenzwerte für die noch zulässige Belastung des Bodens mit Schadstoffen, abgesehen von denen in der Klärschlammverordnung für einige Schwermetalle in landwirtschaftlich genutzten Böden. Wenn auch ungefähre Rahmenvorstellungen für noch tolerierbare Gehalte an Umweltchemikalien bestehen, reichen bisher diskutierte Richtwerte als Maßstab der Vorsorge jedoch noch nicht aus, um die Notwendigkeit von Sanierungsmaßnahmen und deren finanzielle Folgen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu begründen.

Für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen müssen nutzungsbezogene Schwellenwerte festgelegt werden, die sich an den Gegebenheiten des Einzelfalls orientieren und gleichzeitig dem strengen Maßstab der Verhältnismäßigkeit standhalten. Dabei müssen verschiedene Teilaspekte beachtet und abgewogen werden. Das Spektrum der Schadstoffe, die möglichen Gefährdungspfade, die Bodeneigenschaften und die vorhandene bzw. beabsichtigte Flächennutzung müssen maßgebliche Kriterien für die Festlegung von Grenzwerten sein.

Über diese Vorsorgerichtwerte und Sanierungsgrenzwerte hinaus ist die Erarbeitung überregional- und allgemeingültiger abgestimmter Schwellenwerte für Gefahrenabwehrmaßnahmen dringend erforderlich, bei deren Überschreitung Einzelfallprüfungen durch die zuständigen Behörden anzustellen sind. In diesem Zusammenhang muß auch die Forschung über die Ausbreitung der Umweltchemikalien und ihre Veränderun-

...

gen im Grundwasser und im Boden verstärkt werden.

Zu 2.:

Die gesundheitsgefährdende, insbesondere krebserzeugende und umweltschädigende Wirkung von Arsen ist unbestritten.

Auf der Grundlage der bisher relativ schmalen Datenbasis wird es notwendig sein, weitere Prüfungen für die Bestimmung eines Immissionswertes IW 1 für Arsen und anorganische Arsenverbindungen als Bestandteil des Staubniederschlages vorzunehmen. Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse sind einige Vergleichsgrößen in die weiteren Prüfungen mit einzu beziehen:

- für weitgehend unbelastete Randzonen des Ruhrgebiets gibt die Landesanstalt für Immissionsschutz den "Normalwert" 5 µg Arsen/und Tag (d) an,
- die durchschnittliche urbane Belastung beträgt bis zu 20 µg Arsen/m² d;

Zu 3.:

Der Verbraucherschutz gegenüber Schwermetallkontaminationen in Lebensmitteln ist bei der geltenden Rechtslage nicht ausreichend gewährleistet. Die pauschalen "Verbote zum Schutz der Gesundheit" nach § 8 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz reichen für die Vollzugsbehörden nicht aus, um das Inverkehrbringen solcher kontaminierter Lebensmittel zu verhindern. Alle Richtwerte des Bundesgesundheitsamtes von 1979 erfassen nicht die Belastungen, insbesondere nicht das Arsen. Sie haben insofern

...

keinen Grenzwertcharakter, sondern sind lediglich als Empfehlungen zu verstehen. Ihre toxikologische Grundlage sollte im übrigen vor einer Umsetzung in Grenzwerte überprüft werden. § 9 Abs. 1 Nr. 2 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz gibt die Möglichkeit mit einer Rechtsverordnung

"das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die einer Einwirkung (...) durch Verunreinigungen der Luft, des Wassers oder des Bodens ausgesetzt waren, zu verbieten oder zu beschränken;".

Die Grenzwertfindung sollte auf der Basis der vorhandenen analytischen und toxikologischen Daten erfolgen.

Zu 4.:

Über die in der Düngemittelverordnung festgelegten Schwermetallgrenzwerte hinaus sollten weitere Schwermetalle einbezogen werden. Die deutliche Kennzeichnung der jeweiligen Schwermetallgehalte kann zu einem bewußteren Umgang der Anwender mit Bodenverbesserungsmitteln in Form von Düngemitteln führen und eine Senkung der Einträge in den Boden zur Folge haben. Dabei ist es auch eine bessere Abstimmung des Düngemiteleinsatzes auf die vorgegebenen Standortverhältnisse möglich.

Zu 5.:

In der Futtermittelverordnung sind Höchstgehaltsregelungen u.a. für Arsen, Blei und Quecksilber festgelegt worden. Entsprechende Regelungen sollten auch für Cadmium und ggf. für weitere Schwermetalle getroffen werden, um einerseits eine gesundheitliche Schädigung der Tiere zu vermeiden, andererseits eine bedenkliche Kontamination der aus ihnen gewonnenen Lebensmittel zu verhindern.

Bundesrat

Drucksache 606/85 (Beschluß)
21.02.86 C

— 1 —

Beschluß
des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates ber Manahmen gegen Arsen und
Schwermetalle

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Der Bundesrat hat in seiner 561. Sitzung am 21. Februar 1986
beschlossen, die Entschlieung n i c h t zu fassen.